

Kriterienkatalog für PV-Anlagen in Achslach

1. Bau der Anlagen

- Keine Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Biotopen.

2. Begrenzung an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sowie des maximalen Zubaus insgesamt

- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 1 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Die Größe von zusammenhängenden oder nebeneinanderliegenden Anlagen mit Umzäunung, darf 1 Hektar nicht überschreiten.
- Die zulässige Gesamtfläche für das Gemeindegebiet Achslach beträgt, mit Inkrafttreten dieses Kriterienkataloges, 5 Hektar.

3. Sichtbarkeit / Landschaftsbild

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen möglichst abseits von Wohngebieten geplant werden und von diesen aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Im Sinne der Vorgaben der Regionalplanung ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr so geplant werden, dass sie sich möglichst ins Landschaftsbild eingliedern.
- Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen darf in Sichtbeziehung zur angrenzenden Wohnbebauung 200 m nicht unterschreiten.
- Abweichend zum vorgenannten Punkt besteht die Möglichkeit zum Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis **vorher** schriftlich bestätigen.

4. Tourismusregion

- Der minimale Abstand zum Perlmuschelbach beträgt 400m.
- Eine Beeinträchtigung weiterer Landschaftsbereiche, die für den Tourismus, die Naherholung und die Jagd von besonderer Qualität sind, ist nicht zulässig.

5. Rückbau

- Der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage. Hierfür ist eine Bürgschaft zu hinterlegen, deren Höhe von der Gemeinde Achslach bestimmt wird.

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.

7. Gewerbesteuer

- Der Gewerbestandort mit Zahlung der Gewerbesteuer ist die Gemeinde Achslach.

8. Gültigkeit des Kataloges

- Der Gemeinderat wird vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

9.Auflagen

- Alle Kosten für das Verfahren werden vom Antragsteller übernommen. Hierzu ist ein Durchführungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Achslach zu erstellen.

10. Genehmigungen

- Jeder Antrag wird als Einzelentscheidung behandelt.

Der Gemeinderat Achslach beschließt:

- Der Kriterienkatalog mit allen oben genannten Punkten tritt mit der heutigen Beschlussfassung in Kraft.
- Die Verwaltung wird angewiesen das weitere zu veranlassen